

Externenprüfung - ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Abschlussprüfung

Nach § 45 (2) Berufsbildungsgesetz (BBiG) können Personen ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Sie müssen nachweisen, dass sie ohne Berücksichtigung von Verkürzungsmöglichkeiten wie Fachoberschulreife, Fachhochschulreife oder Abitur mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden ebenfalls berücksichtigt.

Zur **Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen** sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- Nachweis des Wohnsitzes im Kammerbezirk der IHK
- Tabellarischer Lebenslauf
- Tätigkeitsnachweise/Arbeitszeugnisse des Beschäftigungsbetriebes mit Art und Dauer (wöchentliche Arbeitszeiten) des Beschäftigungsverhältnisses
- Zeugnisse erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
- Nachweise spezieller Seminare/Lehrgänge, die den Ausbildungsinhalten des gewünschten Ausbildungsberufes entsprechen

Wichtiger Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass **erst nach Einreichung der vollständig vorliegenden Unterlagen** zur Anmeldefrist die Anträge bearbeitet werden können.

Danach erfolgt der Versand der Anmeldeformulare durch die IHK zu Leipzig.

Die Teilnahme an den Prüfungen ist nur möglich, wenn die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und die Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

Dokumente

- [Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf \(PDF / 87 KB\)](#)
- [Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis \(PDF / 37 KB\)](#)